



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

BCS GmbH
Paradeplatz 3

24768 Rendsburg

**Fachdienst
Regionalentwicklung**

Ihr Zeichen: 7322-22
Mein Zeichen: -
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202-471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-rd.de

31.08.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ der Gemeinde Steinfeld

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 27.07.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Der Fachdienst Regionalentwicklung hatte bereits mit Schreiben 09.05.2022 zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf Stellung genommen.

Entgegen der Ankündigung im Anschreiben vom 25.07.2022 des beauftragten Planungsbüros sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bislang keine Planunterlagen zu der geplanten parallelen Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinfeld eingegangen, sodass die im Anschreiben erwähnte Ableitung der getroffenen Standortentscheidung nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 09.05.2022 werden daher aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die EEG-Förderkulisse, auf die im vorliegenden Fall Bezug genommen wird, inzwischen vom Bundesgesetzgeber auf 500 m ausgedehnt worden ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht einen integralen Bestandteil der Begründung darstellt und die Unterschrift des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ausschließlich an das Ende dieser Unterlage gehört. Die Unterschrift an das Ende eines städtebaulichen Teils zu setzen, um daran einen Umweltbericht anzuschließen würde diesem Grundsatz widersprechen. Zudem sollte sich der Aufbau des Umweltberichts an der Anlage zum BauGB orientieren.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Kulturdenkmale und dass Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 03.02.2022).

Das Vorhaben wurde hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Eindrucks der nächstgelegenen vorgeschichtlichen Gräber überprüft. Eine Eindrucksbeeinträchtigung im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG wird nicht entstehen.

Bedenken bestehen folglich nicht.

Ein kleiner Teilbereich im Nordosten befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Ausschließlich dafür zuständig ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein. Auf die Stellungnahme dieser Behörde ist zu achten.

Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls – ggf. auch inhaltlich abweichende – Stellungnahmen abgeben.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Da bis dato kein Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen Anregungen vorliegt, kann es hier zu Wiederholungen der natur-schutzfachlichen Anregungen kommen.

Gemäß den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich als Gemeinsamen Beratungserlass kommt der visuellen Einbindung des VEP eine besondere Bedeutung zu. Damit die bestehenden Knicks die Funktion dauerhaft wahrnehmen können, ist es planerischer Wille im Kreis Rendsburg- Eckernförde, dass diese beidseitig mit einen 10 m Pufferstreifen (gemessen ab Knickwallfuß) auszustatten sind. Auch können diese extensiv zu unterhaltenden Flächen kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden. Da die Pufferstreifen aktuell nur eine Breite von 6 m aufweisen, ist eine Modifizierung der Planunterlagen (Teil A und B der Satzung) erforderlich. Zwecks Lesbarkeit und klarer Zuordnung sollte die Vermaßung nicht nur in den Ausschnitten 1-3, sondern grundsätzlich und umfanglich in der Planzeichnung erfolgen.

Aktuell sorgen die bestehenden Knicks nur im westlichen und östlichen Randbereich für einen visuellen Sichtschutz. Nördlich und südlich als auch beidseitig der Bahntrasse stellt sich der Plangeltungsbereich in Teilen sehr offen dar. Daher ist es erforderlich, hier nicht nur extensiv zu unterhaltende Dauergrünlandflächen zu schaffen, sondern neue Knicks bzw. Strauch- und Gehölzanzpflanzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild randlich auszuweisen. Die Strauch- und Gehölzanzpflanzungen sollten mindestens siebenreihig (Reihenabstand 1,0 m und Pflanzabstand innerhalb der Reihen 0,8 m) ausgebildet sein. Denn nur so kann den Anforderungen des „Gemeinsame Beratungserlasses zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ entsprochen werden, die eine geschlossene randliche Eingrünung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum dauerhaften und vollumfänglichen Schutz des Landschaftsbildes vor visuellen Beeinträchtigungen vorsieht.

Erst im Anschluss daran kann sich eine blütenreiche, extensiv zu unterhaltene Dauergrünlandfläche störungsfrei und frei vor Schad- und Nährstoffeinträgen entwickeln. Damit die mit PV-Elementen zu bestellenden Flächen ihr Potenzial zur Entwicklung von ökologisch hochwertigen, mageren, blütenreichen Fluren - insbesondere für Insekten - ausschöpfen können, sind besonnte Standortverhältnisse essentiell. Daher sind die Solarmodule so anzuordnen, das zwischen den reihenartig ausgerichteten Solartischen sowohl ein lichter Abstand von 2,50 m (lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements der folgenden Solarreihe) als funktionstüchtigem Freiflächenstreifen verbleibt.

Die Herstellung blütenreichen Gras- und Staudenfluren ist durch die Verwendung und Ausbringung einer autochthonen Saatgutmischung aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordost-deutsches Tiefland“ (z. B. Saaten- Zeller oder Rieger Hofmann) zwischen und neben den PV- Modulen/Elementen zu gewährleisten. Der Grasanteil hat 70 % bzw. der Anteil der blühenden Kräuter 30 % zu betragen.

Die Pflege der Flächen ist wie bei allen im Kreisgebiet existenten Solarparks durch die extensive Beweidung mit Schafen (vier Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) prioritär. Alternativ wäre eine Mahd (frühestens ab Mitte Juni) möglich, wobei das Mahdgut von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Nur so kann eine Aushagerung der Flächen zur Schaffung einer vielfältigen, blütenreichen und Pflanzenzusammensetzung gefördert und eine Artenarmut durch Nährstoffanreicherung vermieden werden.

Die in Teil B aufgelisteten Bewirtschaftungsauflagen sind um das Verbot des Schleppens zu ergänzen.

Zur Steigerung der Artenvielfalt im Plangeltungsbereich sollten zudem geeignete kleinräumige Habitatstrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer und Rohbodenstellen an verschiedensten Stellen geschaffen werden.

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs vorgesehenen extensiv zu unterhaltenden Kompensationsflächen sind dauerhaft bereitzustellen, entsprechend zu pflegen und durch die Eintragungen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch rechtlich abzusichern.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Bei Berücksichtigung folgender Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung:

Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,
- bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format,
- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie
- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.

Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Im Auftrag

Breuer

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Steinfeld
Am Markt 15.

24594 Hohenwestedt